

---

# **Verordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Binningen (Bestattungs-, Friedhofs- und Gebührenordnung)<sup>1</sup>**

vom 1. September 1998

---

Gestützt auf § 10 des Bestattungs- und Friedhofreglements der Gemeinde Binningen vom 30. März 1998 erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung:

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Der Friedhof ist ein Ort der Ruhe und Besinnung. Der Gemeinderat schafft ausgewogene Voraussetzungen für Bestattungen auf dem Friedhof und nimmt die Verantwortung für den Betrieb und Unterhalt des Friedhofs wahr.

### **§ 2 Zuständigkeit der Gemeindeverwaltung**

<sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung verwaltet den Friedhof, teilt die Gräber zu und unterhält das Areal. Sie überwacht die Einhaltung dieser Verordnung. Im Bedarfsfall wird zur Prüfung gestalterischer Fragen eine Fachperson beigezogen.

<sup>2</sup> Die Gemeindeverwaltung nimmt die Anmeldungen für die auf dem Friedhof St. Margarethen stattfindenden Bestattungen entgegen und erledigt alle damit zusammenhängenden notwendigen Mitteilungen und Publikationen.

### **§ 3<sup>2</sup>**

## **B. Bestattungsordnung**

### **§ 4 Umfang der kostenlosen Bestattung<sup>3</sup>**

Die kostenlose Bestattung gemäss § 4 Abs. 1 des Bestattungs- und Friedhofreglements der Gemeinde Binningen umfasst

a) einen Gemeindesarg,<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> **Ein Stern (\*) weist hin auf die Fassung vom 14. Juni 2016, in Kraft seit 1. Juli 2016.**

<sup>2</sup> Aufgehoben mit GRB vom 26. Juni 2012 mit Wirkung ab 1. Juli 2012.

<sup>3</sup> Geändert mit GRB vom 26. Februar 2002, rückwirkend in Kraft gesetzt auf 1. Januar 2002.

- b) eine allfällige Kremation,
- c) die Beisetzung des Sarges oder der Urne,
- d) die Überlassung eines Erd-, Urnenreihen- oder Urnengemeinschaftsgrabes oder einer Urnennische während der ordentlichen Laufzeit der Grabstätte.

### **§ 5 Willenserklärung über die Bestattungsart <sup>5</sup>**

Die Gemeindeverwaltung nimmt von volljährigen Personen Willenserklärungen über die Art ihrer Bestattung entgegen und berücksichtigt diese, soweit sie dieser Verordnung nicht widersprechen.

### **§ 6 Anordnung der Bestattung**

<sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung setzt bei einer Beisetzung in Binningen nach Rücksprache mit Angehörigen und Pfarrrätern den Zeitpunkt der Bestattung fest. <sup>5</sup>

<sup>2</sup> Sie orientiert ausserdem die betreffende Kirchgemeinde und bei Feuerbestattungen das Bestattungsamt Basel-Stadt. <sup>5</sup>

<sup>3</sup> Die Form der Abdankung ist Sache der Angehörigen.

<sup>4</sup> Bei einer Bestattung ausserhalb der Gemeinde haben sich die Angehörigen mit dem dortigen Bestattungsamt in Verbindung zu setzen.

### **§ 7 Zuteilung einer Grabstätte**

Grabstätten werden nur im Zusammenhang mit einem Todesfall durch die Gemeindeverwaltung zugeteilt. Eine Grabreservation ist nicht möglich.

### **§ 8 Bestattungszeiten**

<sup>1</sup> Bestattungen finden von Montag bis Freitag statt. Ausgenommen sind gesetzliche Feiertage.

<sup>2</sup> Die Abschiednahme am offenen Grab beginnt in der Regel um 13.40 Uhr, 14.40 Uhr oder 15.40 Uhr. Gemeindepersonal ist nicht anwesend.

### **§ 9 Bestattungsablauf**

<sup>1</sup> Der Sarg oder die Urne muss dem Friedhofpersonal spätestens eine Stunde vor der vereinbarten Bestattungszeit übergeben werden.

<sup>2</sup> Die Verstorbenen werden vor der Abschiednahme am Grab durch das Friedhofpersonal beigesetzt.

<sup>3</sup> Wünschen die Angehörigen eine Beisetzung während der Abschiednahme, so haben sie ein Bestattungsunternehmen damit zu beauftragen und die entsprechenden Kosten selbst zu tragen. Eine allfällige Abdankung findet in der Regel im Anschluss an die Abschiednahme statt.

---

<sup>4</sup> Geändert mit GRB vom 12. Januar 2010, rückwirkend in Kraft gesetzt auf 1. Januar 2010.

<sup>5</sup> Geändert mit GRB vom 9. Mai 2000, rückwirkend in Kraft gesetzt auf 1. Januar 2000.

## § 10 Grabarten und Laufzeiten

<sup>1</sup> Für die Beisetzung bestehen folgende Möglichkeiten

- a) Reihengräber für Erdbestattungen (1 Sarg und 3 Urnen, Laufzeit 25 Jahre)
- b) Reihengräber für Urnenbestattungen (4 Urnen, Laufzeit 25 Jahre)
- c) Kinderreihengräber (Kinder bis 12 Jahre) für Erd- und/oder Urnenbestattungen (1 Sarg und/oder 2 Urnen, Laufzeit 25 Jahre)
- d) Urnennischen (1, 2 oder 3 Urnen, Laufzeit 25 Jahre)
- e) Urnenbeisetzungen im Gemeinschaftsgrab
- f) Gemeinschaftsgrab für früh verlorene Kinder
- g) Familiengräber für Erdbestattungen (3 Säрге und 4 Urnen oder 6 Säрге und 12 Urnen, Laufzeit 50 Jahre).
- h) Familiengräber für Urnenbestattungen (6 Urnen, Laufzeit 50 Jahre)
- i) Familien-Urnennische (3 Urnen, Laufzeit 50 Jahre)

<sup>2</sup> Die ordentliche Laufzeit beginnt mit der ersten Beisetzung in das betreffende Grab. Weitere Beisetzungen in dasselbe Grab verlängern dessen Laufzeit nicht.

<sup>3</sup> Die Laufzeit von Familiengräbern kann jeweils um 10, 20 oder mehr Jahre verlängert werden.

## § 11 Zusätzliche Grabbelegungen

<sup>1</sup> Zusätzliche Erdbestattungen in ein Familiengrab sind nur möglich, sofern die Laufzeit noch mindestens der gesetzlichen Dauer der Grabesruhe entspricht. Ist die Laufzeit kürzer, so muss sie mindestens um die fehlende Anzahl Jahre verlängert werden.

<sup>2</sup> Zusätzliche Urnenbeisetzungen in ein bestehendes Grab sind möglich. Ist dessen restliche Laufzeit kürzer als 10 Jahre, aber noch mindestens 5 Jahre, so ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Angehörigen eine weitere Beisetzung zulässig.

<sup>3</sup> Zusätzliche Belegungen sind nur möglich, sofern in der betreffenden Grabstätte Platz gemäss § 10 vorhanden ist.

## § 12 Aufhebung von Gräbern, Umbestattung \*

<sup>1</sup> Nach Ablauf der Laufzeit werden ganze Sektionen abgeräumt. Familiengräber, deren Turnus ohne Benutzung der Verlängerungsmöglichkeit abgelaufen ist, werden ebenfalls abgeräumt.

<sup>2</sup> Die kostenlose Räumung der Gräber wird im kantonalen Amtsblatt und im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde publiziert. Die Angehörigen sind verpflichtet, Grabmal und Bepflanzung innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist werden die Gräber durch die Gemeinde abgeräumt.

<sup>3</sup> Wünschen Angehörige eine vorzeitige Aufhebung eines Grabes, muss dies schriftlich mitgeteilt werden. Es besteht kein Anspruch auf anteilmässige Rückerstattung der Kaufgebühr für Familiengräber.

<sup>4</sup> Bei der vorzeitigen Aufhebung eines Reihengrabes sind für die Pflege der Fläche Fr. 150.- zu bezahlen.<sup>6</sup>

<sup>5</sup> Bei der Aufhebung von Grabstätten infolge Ablaufs der Grabesruhe können Urnen in eine bestehende Grabstätte von Angehörigen der bzw. des Verstorbenen beigesetzt werden, sofern gemäss § 10 noch Platz für eine Urne vorhanden ist.

<sup>6</sup> Die in aufzuhebenden Gräbern beigesetzten Ascheurnen werden vom Friedhofspersonal ausgegraben. Sofern die Angehörigen nichts anderes verfügen, wird die Asche in einem gemeinsamen Sammelgrab in aller Stille direkt der Erde übergeben. Für ausgegrabene Aschenurnen werden keine neuen Gräber zur Verfügung gestellt.

<sup>7</sup> Für die in Urnennischen beigesetzten Ascheurnen gilt die Regelung von Abs. 6 analog.

### **§ 13 Verlegen von Särgen und Urnen<sup>7</sup>**

<sup>1</sup> Säрге und Urnen dürfen nur in bestehende Grabstätten verlegt werden. Die Verlegung von Särgen bedarf der Erlaubnis der kantonalen Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion.

<sup>2</sup> Alle mit der Verlegung verbundenen Kosten für Arbeiten einschliesslich der Wiederherstellung der Grabstätte gehen zu Lasten der Angehörigen und sind durch private Unternehmen vorzunehmen.

### **§ 14<sup>8</sup>**

### **§ 15 Material für Säрге und Urnen<sup>9</sup>**

<sup>1</sup> Säрге aus Metall sind nicht zugelassen. Werden auswärts Verstorbene in solchen Särgen transportiert, so müssen sie vor der Beisetzung in einen von der Gemeinde zugelassenen Sarg umgebettet werden. Die entsprechenden Kosten eines Bestattungsunternehmens sind von den Angehörigen zu übernehmen. Bevorzugtes Material für Säрге ist Weichholz. Säрге aus Hartholz sind zu vermeiden.

<sup>2</sup> Bevorzugtes Material für Urnen ist Ton oder Holz. Metallurnen sind nicht zugelassen.

<sup>3</sup> In den Gemeinschaftsgräbern werden nur Urnen aus Holz oder anderem biologisch abbaubarem Material zugelassen. Urnen aus Metall oder Ton sind durch ein Bestattungsunternehmen auf Kosten der Angehörigen zu ersetzen.

<sup>4</sup> Kindersäрге und Kinderurnen müssen aus Holz oder anderem biologisch abbaubarem Material bestehen.

---

<sup>6</sup> Geändert mit GRB vom 14. Juni 2016, in Kraft seit 1. Juli 2016.

<sup>7</sup> Aufgehoben mit GRB vom 12. Januar 2010, Aufhebung rückwirkend in Kraft gesetzt auf 1. Januar 2010.

<sup>8</sup> Aufgehoben mit GRB vom 12. Januar 2010, Aufhebung rückwirkend in Kraft gesetzt auf 1. Januar 2010.

<sup>9</sup> Geändert mit GRB vom 24. März 2009, in Kraft gesetzt auf 1. Mai 2009.

## C. Friedhofordnung

### § 16 Öffnungszeiten des Friedhofs und der Leichenhalle

<sup>1</sup> Der Friedhof ist täglich durchgehend geöffnet.

<sup>2</sup> Die belegten Aufbahrungsräume in der Leichenhalle sind täglich ab 10.00 Uhr bis eine Stunde vor der betreffenden Abdankung geöffnet. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen bleibt die Leichenhalle geschlossen.

<sup>3</sup> Ausnahmen können mit der Gemeindeverwaltung vereinbart werden.

### § 17 Friedhofruhe und Aufsicht

Das Friedhofpersonal ist verantwortlich für die Ordnung im Friedhofareal. Seine Anordnungen sind zu befolgen. Insbesondere gilt

- a) Beerdigungsfeiern dürfen von den übrigen Friedhofbesucherinnen und -besuchern nicht gestört werden.
- b) Das Befahren des Areals mit Fahrzeugen ist ausschliesslich für das Personal und für Behinderte zulässig.
- c) Das Mitführen von Hunden im Areal ist verboten.
- d) Auf dem Friedhof darf keine Reklame angebracht oder verteilt werden.

### § 18 Gräberverzeichnis und Belegungspläne

Die Gemeindeverwaltung führt einen Beisetzungsplan und ein Gräberverzeichnis. Sie teilt das gesamte Areal in Sektionen ein und weist jedem Grab eine Identifikationsnummer zu. Sie führt eine Bestattungskontrolle und die dazugehörigen Belegungspläne. Die Grabreihen, Wege, Fundamente etc. werden für ganze Sektionen im Voraus abgesteckt.

### § 19 Ausmasse der Gräber

Die Ausmasse der einzelnen Grabstätten betragen:

	<u>Länge</u>	<u>Breite</u>	<u>Tiefe</u>
a) Erdreihengräber			
1. Belegung	2.30 m	0.90 m	2.10 m
2. Belegung			1.80 m
3. Belegung			1.50 m
b) Urnenreihengräber	1.20 m	0.80 m	0.80 m
c) Kinderreihengräber	1.50 m	0.80 m	1.50 m
d) Erdfamiliengräber			
1. Belegung	2.30 m	1.00 m	2.10 m
2. Belegung			1.80 m
3. Belegung			1.50 m

e)	Doppelgrabstätten	2.30 m	2.00 m	
f)	Urnenfamiliengräber	1.40 m	1.00 m	0.80 m

## § 20 Gemeinschaftsgräber \*

<sup>1</sup> In den Gemeinschaftsgräbern werden nur Urnen beigesetzt. Grabmale und -bepflanzungen sind nicht zugelassen. In den ersten 30 Tagen nach der Beisetzung ist das Aufstellen von Blumenschmuck am Gemeinschaftsgrab zulässig. Anschliessend können an einem von der Gemeinde zugewiesenen Platz Blumenschalen deponiert werden.

<sup>2</sup> Auf Wunsch der/des Verstorbenen oder der Angehörigen kann der Name der verstorbenen Person auf einer Inschriftenplatte eingetragen werden. Der Schriftzug wird durch eine von der Gemeinde beauftragte Steinhauerfirma zu Lasten der Angehörigen angebracht und bleibt mindestens während 15 Jahren bestehen.

<sup>3</sup> Im Gemeinschaftsgrab für früh verlorene Kinder können ausschliesslich nicht meldepflichtige Totgeburten (Früh- und Fehlgeburten) in Kinderurnen oder in Kindersärgen vom maximal 30 cm Länge beigesetzt werden. Die Namen der beigesetzten Kinder können auf Wunsch auf den Sternstreifen der Grab- und Gedenkstätte eingraviert werden. Die Kosten für das Material und die Gravuren werden den auftraggebenden Eltern oder Hinterbliebenen verrechnet.

<sup>4</sup> Das Friedhofpersonal kann die Namensbänder respektive Sternstreifen bei den Gemeinschaftsgräbern nach 15 Jahren entfernen.

## § 21 Urnennischen

<sup>1</sup> Die Inschriften auf den Deckplatten der Nischen werden durch eine von der Gemeinde beauftragte Steinhauerfirma in einheitlicher Schrift angebracht. Die Kosten für Deckplatte und Inschrift werden den Angehörigen verrechnet.

<sup>2</sup> Im Urnenhof ist eine Grabbepflanzung nicht möglich. An den vorgesehenen Standorten können Blumenschalen platziert werden.

## § 22 Herrichten der Reihengräber

<sup>1</sup> Jedes Reihengrab wird, nachdem sich die Erde gesetzt hat, vom Friedhofpersonal zum Bepflanzen hergerichtet. Das Personal erstellt die Streifenfundamente gemäss § 24, verlegt die Trittplatten und legt hinter dem Grabmal eine immergrüne Randbepflanzung an, die nicht entfernt werden darf und vom Friedhofpersonal gepflegt wird.

<sup>2</sup> Die Kosten für Fundamente, Trittplatten und immergrüne Randbepflanzung werden gemäss der Gebührenordnung verrechnet.

<sup>3</sup> Spätere Auffüllungen, die bei Erdbestattungen infolge von Setzung notwendig werden, sind Sache der Hinterbliebenen.

### § 23 Kennzeichnung der Gräber<sup>10</sup>

<sup>1</sup> Das Grab wird durch die Gemeinde mit einer Namenstafel gekennzeichnet, bis das Grabmal gesetzt wird. Namenstafeln sowie provisorische Holzkreuze werden nach einem Jahr oder spätestens einen Monat nach Erstellen des Fundaments durch das Friedhofpersonal entfernt.

<sup>2</sup> Die Gemeinde verfügt über die Holzkreuze, sofern die Angehörigen diese nicht im erwähnten Zeitrahmen abräumen.

<sup>3</sup> Die Grabnummer wird in der Regel am vorderen linken Rand des Grabes angebracht.

### § 24 Streifenfundamente<sup>11</sup>

<sup>1</sup> Die Streifenfundamente für die Grabmale werden mit Ausnahme der Erdreihengräber und Kindergräber im Voraus durch die Gemeinde erstellt. Die Stellfläche für die Grabmale liegt 5 bis 10 cm unter dem Terrain.

<sup>2</sup> Bei Erdreihengräbern werden die Fundamente einer Grabreihe erst erstellt, wenn sich die Erde bei der zuletzt angelegten Grabstätte gesetzt hat, d.h. nach einem Jahr. Eine definitive Bepflanzung sollte erst nach dem Versetzen des Grabmals erfolgen. Bei Kindergräbern und Familiengräbern im Nordteil ist das Fundament durch die Erstellerfirma des Grabmals herzustellen.

### § 25 Bewilligung für Grabmale

<sup>1</sup> Die Grabmale sowie zusätzliche liegende Inschriftenplatten sind bewilligungspflichtig. Die Erstellerfirma muss das Gesuch auf einem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Formular an die Gemeindeverwaltung einreichen. Das Gesuch muss von der Erstellerfirma und von den auftraggebenden Angehörigen unterzeichnet sein. Die Art der Bearbeitung sowie die Ausführung von Schrift und Motiv müssen im Gesuch detailliert umschrieben sein. Für Ornamente, Verzierungen, Figuren, Reliefs, Plastiken, Schriften etc. können separate Zeichnungen oder ein Modell in einem grösseren Massstab verlangt werden.

<sup>2</sup> Die Bewilligung ist gebührenpflichtig. Die Kosten werden der Erstellerfirma verrechnet.

### § 26 Grundsatz für die Grabmalgestaltung

Ein Grabmal ist ein Gedächtniszeichen zur Erinnerung an die verstorbene Person. Es soll persönlich gestaltet sein und sich ruhig und harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen.

---

<sup>10</sup> Geändert mit GRB vom 24. März 2009, in Kraft gesetzt auf 1. Mai 2009, Gliederung geändert mit GRB vom 12. Januar 2010, rückwirkend in Kraft gesetzt auf 1. Januar 2010.

<sup>11</sup> Geändert mit GRB vom 24. März 2009, in Kraft gesetzt auf 1. Mai 2009, Gliederung geändert mit GRB vom 12. Januar 2010, rückwirkend in Kraft gesetzt auf 1. Januar 2010.

## § 27 Form und Bearbeitung

Ein Grabmal soll schlichte Formen aufweisen, materialgerecht und kunsthandwerklich sauber bearbeitet sein. Unbearbeitete Steine sind zulässig, wenn sie die vorgeschriebenen Masse einhalten und eine Inschrift aufweisen.

## § 28 Materialien \*

<sup>1</sup> Zulässig sind folgende Materialien: Holz, Schmiedeeisen, Bronze und nicht glänzende Natursteine (z.B. Granit, Lava, Sandstein, Kalkstein, Marmor, Gneis).

<sup>2</sup> Allfällige zusätzliche liegende Inschriftenplatten müssen aus dem gleichen Material gefertigt sein, wie das eigentliche Grabmal.

<sup>3</sup> Es dürfen nur solche Grabsteine und Grabzubehör verwendet werden, die nachweislich aus fairem Handel stammen und ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt sind. Unzulässig sind Grabmäler aus ökologisch nicht verantwortbaren Materialien.

## § 29 Ausmasse

<sup>1</sup> Die Grabmale dürfen nachstehende Höchst- bzw. Mindestmasse nicht über- oder unterschreiten. Die Masse gelten ab fertigem Streifenfundament, d.h. 5 bis 10 cm unter dem Terrain.

	Max. Höhe in cm	Max. Breite in cm	Min. Dicke in cm
a) Erdreihengräber			
- stehende Denkmale	105	55	16
- Liegeplatten	80	60	10
b) Urnenreihengräber			
- stehende Denkmale	90	50	15
- Liegeplatten	60	50	10
c) Kinderreihengräber	70	40	12
d) Erdfamiliengräber	110	70	18
e) Doppelgrabstätten	110	140	18
f) Urnenfamiliengräber	110	65	18

<sup>2</sup> Die vorgeschriebenen Höchstmasse dürfen, mit Ausnahme der Liegeplatten, bei freien Plastiken, Figuren, Kreuzen, schlanken Stelen sowie stehenden Denkmalen mit stark abgeschrägtem, stark geschweiftem oder rundem Kopf mit Einwilligung der Gemeindeverwaltung überschritten werden. Kreuze dürfen die Maximalbreite um 5 cm überschreiten.

<sup>3</sup> Die angeführten Minimaldicken gelten nur für Denkmale in Naturstein und müssen über die ganze Höhe eingehalten werden. Ein sichtbarer Sockel darf höchstens 10



cm hoch sein. Für Grabmale in künstlerisch freier Form werden die Masse im Einzelfall durch die Gemeindeverwaltung festgelegt.

### **§ 30 Ausnahmebestimmungen \***

Die Gemeindeverwaltung kann Abweichungen von §§ 26 - 29 bewilligen, wenn dies durch künstlerische, ästhetische oder ethische Gründe gerechtfertigt ist und weder die religiösen Empfindungen der Bevölkerung verletzt noch Anstoss erregt oder die Ruhe und Besinnlichkeit des Friedhofs gestört werden.

### **§ 31 Kennzeichnung der Grabmale**

Die Erstellerrfirma kann ihren Namen seitlich auf dem Grabmal anbringen. Der Schriftzug soll unauffällig sein. Die Verwendung von Namensplatten ist nicht gestattet.

### **§ 32 Versetzen der Grabmale**

<sup>1</sup> Bewilligte Grabmale können nach Ablauf der in § 24 Abs. 2 genannten Frist nach den Weisungen des Friedhofpersonals versetzt werden. Das Friedhofpersonal oder die Bauverwaltung sind über das Versetzen eines Grabmals mindestens einen Tag vor der Ausführung zu informieren.

<sup>2</sup> Grabmale dürfen nur gegen Vorweisung der abgestempelten Bewilligung von Montag bis Donnerstag und am Freitagvormittag versetzt werden.

<sup>3</sup> Grabmale müssen standsicher und fest verankert sein. Die Angehörigen sind verpflichtet, die Grabdenkmäler in gutem Zustand zu erhalten. Bei mangelnder Instandhaltung werden die Angehörigen der Bestatteten schriftlich dazu aufgefordert. Nötigenfalls können schief stehende oder lose Grabdenkmäler auf Kosten der Angehörigen neu gesetzt werden, sofern einer diesbezüglichen Aufforderung nach unbenutzter Instandstellungsfrist von zwei Monaten keine Folge geleistet wird.

### **§ 33 Verstöße gegen die Vorschriften für die Gestaltung der Grabmale**

<sup>1</sup> Vorschriftswidrige Grabmale sind von der Erstellerrfirma nach den Weisungen der Gemeindeverwaltung innert Monatsfrist abzuändern.

<sup>2</sup> Die Gemeindeverwaltung ist befugt, Grabmale, die den Vorschriften widersprechen oder ohne Bewilligung aufgestellt wurden, zurückzuweisen und gegebenenfalls auf Kosten der Erstellerrfirma, ohne jeglichen Entschädigungsanspruch, entfernen zu lassen.

### **§ 34 Bepflanzung und Pflege der Gräber**

<sup>1</sup> Die Grabbepflanzung und deren Unterhalt ist Sache der Hinterbliebenen. Die Friedhofgärtnerei führt keine Grabbepflanzungen durch. Für das Auffüllen der Gräber kann, sofern vorhanden, beim Friedhofpersonal gratis Komposterde bezogen werden.

<sup>2</sup> Das Pflanzen von Sträuchern und Bäumen auf den Gräbern ist untersagt. Die Bepflanzung darf seitlich nicht über die Schrittplatten hinausragen und die Höhe

des Grabmals nicht überschreiten. Bepflanzungen, welche diese Masse überschreiten, werden vom Friedhofpersonal zurückgeschnitten.

<sup>3</sup> Das Belegen der gesamten Grabfläche mit Steinplatten, farbigem Kies oder Steinsplittern sowie das Anbringen von festen Einfassungen sind nicht gestattet.

<sup>4</sup> Vernachlässigte Gräber werden, nach unbenutzter Mahnfrist von zwei Monaten, durch das Friedhofpersonal gegen Verrechnung abgeräumt und mit immergrünen Gewächsen bepflanzt.

<sup>5</sup> Vernachlässigte Familiengräber können nach vorausgegangener schriftlicher Aufforderung und unbenutzter Instandstellungsfrist von mindestens zwei Monaten von der Gemeinde neu zugeteilt werden, nachdem die gesetzliche Grabesruhe bezüglich der letzten Bestattung abgelaufen ist. Die Angehörigen haben keinen Anspruch auf eine Kostenrückerstattung.

### § 35 Abfälle

<sup>1</sup> Welke Kränze, Blumen etc. müssen von den Angehörigen abgeräumt und auf dem speziell eingerichteten Ablagerungsplatz deponiert werden. Das Friedhofpersonal ist befugt, verwelkten Grabschmuck zu entfernen.

<sup>2</sup> Die übrigen anfallenden Abfälle müssen von den Angehörigen, getrennt nach Abfallarten, in den dafür bereitstehenden Behältern entsorgt werden.

<sup>3</sup> Es ist untersagt, leere Büchsen und Gläser auf den Gräbern oder hinter den Grabsteinen zu lagern. Das Friedhofpersonal ist befugt, diese zu entfernen.

### § 36 Grabunterhalt durch die Gemeinde \* <sup>12 13</sup>

<sup>1</sup> Angehörige, welche den Grabunterhalt nicht selber vornehmen, können bei der Gemeindeverwaltung den für den Unterhalt nötigen Betrag in ein Sparkonto einzahlen. Der Betrag errechnet sich aus der Laufzeit des Grabes, der gewünschten Bepflanzungsart und der jährlichen Bearbeitungsgebühr. Der Tarif für die Bearbeitungsgebühr wird in § 44 festgelegt.

<sup>2</sup> Die Hinterbliebenen schliessen mit der Gemeinde eine Vereinbarung über die Leistungen des Gärtners ab. Die Gemeinde beauftragt eine Gartenbaufirma mit dem Grabunterhalt und überwacht die mit den Angehörigen vereinbarte Ausführung der Bepflanzung.

### § 37 <sup>14</sup>

### § 38 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabmale, Pflanzungen, Kränze und sonstige auf dem Friedhof abgelegte Gegenstände.

---

<sup>12</sup> Geändert mit GRB vom 24. März 2009, in Kraft gesetzt auf 1. Mai 2009, Gliederung geändert mit GRB vom 12. Januar 2010, rückwirkend in Kraft gesetzt auf 1. Januar 2010.

<sup>13</sup> Geändert mit GRB vom 14. Juni 2016, in Kraft gesetzt auf 1. Juli 2016.

<sup>14</sup> Aufgehoben mit GRB vom 26. Juni 2012 mit Wirkung ab 1. Juli 2012.

## D. Gebühren

### § 39 Grundsatz

<sup>1</sup> Gestützt auf § 10 des Bestattungs- und Friedhofreglements vom 30. März 1998 legt der Gemeinderat die nachstehenden Gebühren fest.

<sup>2</sup> In begründeten Fällen kann der Gemeinderat von der Erhebung einer Gebühr absehen.

### § 40 Familiengräber <sup>15</sup>

<sup>1</sup> Für in Binningen wohnhaft gewesene Verstorbene, Laufzeit 50 Jahre

- |  |               |
|--|---------------|
| a) Erdfamiliengrab einfach<br>(3 Säрге und 4 Urnen)  | CHF 7'000.00  |
| b) Erdfamiliengrab doppelt<br>(6 Säрге und 12 Urnen) | CHF 14'000.00 |
| c) Urnenfamiliengrab (6 Urnen)                       | CHF 5'000.00  |
| d) Urnenfamiliennische (3 Urnen)                     | CHF 3'000.00  |

Die Verlängerung der Laufzeit um jeweils 10 Jahre kostet 20 % der Grundgebühr.

<sup>2</sup> Für auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene, Laufzeit 50 Jahre

- |   |               |
|---|---------------|
| a) Erdfamiliengrab, einfach<br>(3 Säрге und 4 Urnen)  | CHF 14'000.00 |
| b) Erdfamiliengrab, doppelt<br>(6 Säрге und 12 Urnen) | CHF 28'000.00 |
| c) Urnenfamiliengrab (6 Urnen)                        | CHF 10'000.00 |
| d) Urnenfamiliennische (3 Urnen) Südteil              | CHF 6'000.00  |

Die Verlängerung der Laufzeit um jeweils 10 Jahre kostet 20 % der Grundgebühr.

### § 41 Reihengräber für auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene <sup>16</sup>

<sup>1</sup> Laufzeit 25 Jahre

- |  |              |
|--|--------------|
| e) Erdreihengrab (1 Sarg und 3 Urnen)                        | CHF 3'000.00 |
| f) Erd-/Urnenreihengrab für Kinder (1 Sarg und/oder 2 Urnen) | CHF 2'000.00 |
| g) Urnenreihengrab (4 Urnen)                                 | CHF 2'000.00 |

<sup>15</sup> Geändert mit GRB vom 24. März 2009, in Kraft gesetzt auf 1. Mai 2009 Gliederung geändert mit GRB vom 12. Januar 2010, rückwirkend in Kraft gesetzt auf 1. Januar 2010.

<sup>16</sup> Geändert mit GRB vom 24. März 2009, in Kraft gesetzt auf 1. Mai 2009 Gliederung geändert mit GRB vom 12. Januar 2010, rückwirkend in Kraft gesetzt auf 1. Januar 2010.

h) Urnennische (3 Urnen)	CHF	3'000.00
i) Urnennische (2 Urnen)	CHF	2'500.00
j) Urnennische (1 Urne)	CHF	2'000.00
<sup>2</sup> Gemeinschaftsgrab	CHF	1'000.00

#### § 42 Beisetzungskosten für auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene<sup>17</sup>

##### <sup>1</sup> Erdbestattungen

a) in Erdfamilien- und Erdreihengräbern	CHF	2'000.00
b) in Erdreihengrab für Kinder	CHF	1'000.00

##### <sup>2</sup> Urnenbestattungen

a) in Urnenfamilien-, Urnenreihen-, Erdfamilien- und Erdreihengräbern		
b) und im Gemeinschaftsgrab	CHF	600.00
c) in Urnennischen	CHF	300.00

#### § 43 Spezielle Kosten 18 \*

a) Urnenentnahme aus Reihengrab	CHF	600.00
b) Urnenentnahme aus Urnennische	CHF	300.00
c) Wiederbeisetzung einer Urne		
- in ein bestehendes Reihengrab	CHF	600.00
- in eine bestehende Urnennische	CHF	300.00
d) Grabmalfundament, Trittplatten und immergrüne Einfassung		
- für Erd- und Urnenfamiliengräber	CHF	600.00
- für Erd- und Urnenreihengräber	CHF	400.00
e) Urnennischenplatten und Namensbänder		
- Deckplatte zu Urnennische	CHF	550.00
- pro Buchstabe auf Nischenplatte	CHF	35.00 #
- Namensband Gemeinschaftsgrab	CHF	300.00
- pro Buchstabe auf Namensband Gemeinschaftsgrab	CHF	37.25 #
f) Sternstreifen Gedenkstätte Kinder		
- ohne Namen	CHF	400.00
- mit Namen, pro Buchstabe zusätzlich	CHF	37.15 #

<sup>17</sup> Geändert mit GRB vom 24. März 2009, in Kraft gesetzt auf 1. Mai 2009.

<sup>18</sup> Geändert mit GRB vom 14. Juni 2016, in Kraft seit 1. Juli 2016.

g) Benutzungsgebühr eines Aufbahrungs- und Kühlraums pauschal bis 3 Tage		
- für auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene	CHF	200.00
jeder weitere Tag	CHF	50.00

#) (Preise Stand 2016) Inschriften auf Urnennischenplatten und auf Namensbändern des Gemeinschaftsgrabes werden durch eine Steinhauerfirma ausgeführt und nach dem Tarif des Verbandes der Schweizerischen Bildhauer und Steinmetzmeister verrechnet.

#### § 44 Administrative Kosten <sup>19 20 \*</sup>

a) Grabmalbewilligung	CH	50.00
b) Willenserklärung über die Bestattungsart	CHF	30.00
c) Bearbeitungsgebühr Grabunterhalt durch die Gemeinde pro Jahr	CHF	80.00

### E. Schlussbestimmungen

#### § 45 Aufhebung bisherigen Rechts

Diese Verordnung ersetzt die Vorschriften für die Gestaltung, den Unterhalt und Betrieb des Friedhofs vom 19. März 1979.

#### § 46 Inkrafttreten

Diese Verordnung wird vom Gemeinderat in Kraft gesetzt, sobald die Genehmigung der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft zum Bestattungs- und Friedhofreglement vom 30. März 1998 vorliegt.<sup>21 22</sup>

Binningen, 1. September 1998

GEMEINDERAT BINNINGEN  
die Präsidentin: Pia Glaser  
der Verwalter: Bruno Gehrig

<sup>19</sup> Geändert mit GRB vom 24. März 2009, in Kraft gesetzt auf 1. Mai 2009 Gliederung geändert mit GRB vom 12. Januar 2010, rückwirkend in Kraft gesetzt auf 1. Januar 2010.

<sup>20</sup> Geändert mit GRB vom 24. März 2009, in Kraft gesetzt auf 1. Mai 2009.

<sup>21</sup> Von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am 18. August 1998 genehmigt und vom Gemeinderat am 1. September 1998 rückwirkend auf den 1. Juli 1998 in Kraft gesetzt.

<sup>22</sup> Mit GRB vom 14. Juni 2016 per 1. Juli 2016 in Kraft gesetzt.